



Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhauses der Stadt Halle (Saale)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und der §§ 1,2,4, und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26.09.2018 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des Frauenschutzhauses der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1 Grundsätze

Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die Benutzung des Frauenschutzhauses der Stadt Halle (Saale) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Definition des Gebührenschuldners

- (1) Gebührenschuldnerin ist diejenige Person, die das Frauenschutzhaus nutzt.
- (2) Neben der Gebührenschuldnerin ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, wer sich durch eine Kostenübernahmeerklärung zur Zahlung der Gebühren schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme in das Frauenschutzhaus und endet mit dem Tag des endgültigen Auszugs.

§ 3 Gebührentatbestände, Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt je Übernachtung pro Frau 5,00 Euro und pro Kind 1,00 Euro, wobei höchstens jedoch eine Gesamtsumme von 8,00 Euro je Übernachtung pro Familie fällig wird.
- (2) Als Kautions für die Dauer des Aufenthaltes werden 35,00 Euro erhoben.
Sie setzen sich wie folgt zusammen:
Kautions für Schlüssel -15,00 Euro
Kautions für das/die Zimmer -20,00 Euro
- (3) Für die Benutzung der Waschmaschine werden pro Zeiteinheit 1,00 Euro und für den Trockner pro Ladung 1,00 Euro erhoben.



§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Bei Aufhalten bis zu einer Woche werden die Gebühren tageweise für jede Übernachtung fällig und sind vor Auszug zu entrichten. Bei längeren Aufhalten werden die Gebühren in der Regel nach Ablauf einer jeden Woche durch Zwischenbescheid fällig und sind in der Regel nach Ablauf einer jeden Woche zu entrichten.
- (2) Die Kautions ist am Tag der Aufnahme in das städtische Frauenschutzhaus fällig und sofort zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung für die Waschmaschine und des Trockners sind sofort fällig.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn diese nach den Umständen des Einzelfalles oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenschuldners unverhältnismäßig ist.
- (2) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den 09.11.2018

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -